

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 6  
25. Juni 2008

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Durchführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 4 KGO Freigabe von Äramitteln .....	38
Durchführungsbestimmungen zur religionspädagogischen Qualifizierung für Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	38
Strukturveränderungen .....	40
Pfarrstellenausschreibungen .....	40
Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit .....	41
Personalien .....	43

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

611.07/145

## Durchführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 4 KGO Freigabe von Ärmitteln

### § 1

Die Freigabe von Ärmitteln, die aus Verkäufen kirchlich bebauter Grundstücke resultieren, kann ohne Oberkirchenratsbeschluss durch das Dezernat genehmigt werden:

1. Bei Immobilien, in denen Gemeinderäume vorgehalten worden sind, wenn beabsichtigt ist, mit diesen Mitteln neue Gemeinderäume zu schaffen (z.B. durch Kauf, Einbau einer Winterkirche für Gemeindefürsorge). Das Gleiche gilt für den Neubau und die Renovierung von Gemeinderäumen.
2. Bei Verkaufserlösen für die Schuldentilgung veräußerter Immobilien aufgenommenen Darlehen oder solcher Immobilien, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der veräußerten Immobilie stehen.

### § 2

Dem Antrag des Kirchengemeinderates ist eine Stellungnahme des Landessuperintendenten und der Kirchenkreisverwaltung beizufügen.

### § 3

Weitere Fälle von Ärmittelfreigaben bleiben einer Entscheidung des Oberkirchenrates vorbehalten.

### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Schwerin, 20. Mai 2008

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Steinhäuser  
Kirchenrat

234.07/38

## Durchführungsbestimmungen zur religionspädagogischen Qualifizierung für Kirchliche Mitarbeiter/innen

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag) zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 16.10.1997 sowie der Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche vom 1.1.2008 wird die religionspädagogische Qualifizierung (im Folgenden RpQ) wie folgt durchgeführt:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

#### (1) Zielsetzung:

Die RpQ mit erfolgreich absolvierter Lehrprobe soll kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur qualifizierten Erteilung schulischen Religionsunterrichts bis Sekundarstufe I befähigen. Bei der RpQ handelt es sich nicht um einen grundständigen Ausbildungsgang, sondern um eine Weiterbildung auf Grund einer vorhandenen Berufsqualifikation.

#### (2) Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme ist gemäß § 3 des Gestellungsvertrages ein gemeindepädagogischer Fachschul- bzw. Fachhochschulabschluss oder die Erste theologische Prüfung. Anderslautende vergleichbare Berufsabschlüsse benötigen die entsprechende Anerkennung durch den Oberkirchenrat.

#### (3) Zulassung:

Im Rahmen eines Aufnahmetages des Theologisch-Pädagogischen Instituts (TPI) findet ein religionspädagogisches Kollo-

quium statt, bei dem eine pädagogische Kompetenz der Bewerber/innen erkennbar werden soll. Der Oberkirchenrat kann weitere Teilnehmer mit vergleichbaren Berufsabschlüssen zulassen.

#### (4) Schulpraktikum:

Das Schulpraktikum wird entsprechend der späteren Einsatzmöglichkeiten an öffentlichen allgemein bildenden oder beruflichen Schulen bzw. an Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt. Die selbständig erteilten Religionsunterrichtsstunden sollen in der Regel aus dem Stundendeputat der Schulmentorin/des Schulmentors bereitgestellt und in dessen Gegenwart durchgeführt werden. Ausnahmen entscheidet und verantwortet die jeweilige Schulleitung.

#### (5) Verantwortung:

Die Verantwortung für die Durchführung der religionspädagogischen Ausbildung und des Schulpraktikums liegt beim TPI Institut Ludwigslust.

## § 2 Ausbildung

### *(1) Ausbildungsteile:*

Die Ausbildung umfasst drei Abschnitte:

- die Ausbildung am TPI in Form von mehrtägigen Blockseminaren und einzelnen Studientagen (insgesamt 20 Tage). Davon können bis zu 10% dieses Ausbildungsteils entschuldigt versäumt werden.
- das Schulpraktikum mit Mentorat; dabei steht jedem Teilnehmenden in der Schule eine Mentorin beratend zur Seite. Bei ihr wird der Religionsunterricht zunächst hospitiert und später selbst erteilt. Hospitationen werden gemeinsam ausgewertet.
- das Selbststudium; da die Teilnehmenden eine Berufsqualifikation haben, die ihnen den qualifizierten Umgang mit Fachliteratur vertraut gemacht hat, liegt hier ein weiterer Schwerpunkt der religionspädagogischen Qualifizierung. Dafür steht den Teilnehmenden die Bibliothek des TPI zur Verfügung.

### *(2) Dauer:*

- 160 Ausbildungsstunden,
- Praxisbegleitung durch Mentorat und Gruppenhospitationen,
- 100 Stunden mentorierte Schulpraxis in 20 Wochen, davon 40 Stunden selbständig erteilter Religionsunterricht.

### *(3) Teilnehmerkosten:*

Die Erstattung der Teilnehmerkosten erfolgt nach dem Fort- und Weiterbildungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

### *(4) Hospitationen:*

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer wird mindestens zweimal durch die zuständigen Kursleiter hospitiert.

### *(5) Dokumentation:*

Die Teilnehmer/innen dokumentieren ihre eigenen Hospitationen sowie die erteilten Unterrichtsstunden in einem persönlich geführten Protokoll. Dieses erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses bis spätestens zwei Werktage vor der Lehrprobe zusammen mit dem Unterrichtsentwurf.

## § 3 Abschließende Lehrprobe

### *(1) Zweck der Prüfung:*

Die abschließende Lehrprobe mit Prüfungsgespräch soll die Befähigung des künftigen Unterrichtenden zur Erteilung qualifizierten schulischen Religionsunterrichts nachweisen.

### *(2) Durchführung:*

Zuständig für die Durchführung der Lehrprobe ist das TPI. Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt.

### *(3) Prüfungsausschuss:*

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einer Studienleiterin des Schulamtes bzw. des Landesinstituts für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) am TPI,

- dem Rektor des TPI der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin mit beratender Stimme.

Der Praktikumsmentor kann bei der Lehrprobe anwesend sein.

### *(4) Vorsitz:*

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vertreter des TPI der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

### *(5) Prüfungsteile:*

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, einem schriftlich ausgeführten Unterrichtsentwurf, der praktischen Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten und der anschließenden Reflexion im Nachgespräch. Die Stunde wird unter fachwissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Gesichtspunkten analysiert.

### *(6) Benotung:*

Die Prüfung wird mit den Noten 1 („Sehr gut“) bis 6 („Ungenügend“) benotet. Die Prüfung gilt bei den Noten 1 - 4 als „bestanden“, bei den Noten 5 und 6 als „nicht bestanden“.

### *(7) Mitteilung des Prüfungsergebnisses:*

Das Prüfungsergebnis wird direkt im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

### *(8) Wiederholung der Prüfung:*

Bei Nichtbestehen kann die Lehrprobe einmalig wiederholt werden.

- (9) Zuständig für eine Beschwerde ist der Oberkirchenrat.

## § 4 Unterrichtserlaubnis

### *(1) Zertifikat:*

Über den erfolgreichen Abschluss des RpQ mit Lehrprobe ist ein Zertifikat auszustellen.

### *(2) Vokation:*

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der religionspädagogischen Qualifizierung bildet Voraussetzung für die Erteilung der Vokation. Die Unterrichtserlaubnis ist nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung gesondert beim Oberkirchenrat zu beantragen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Schwerin, 29. April 2008

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

## Strukturveränderungen

2409-12/24

### Verbindung der Kirchgemeinde Ivenack mit der Kirchgemeinde Kittendorf

Die Kirchgemeinde Ivenack wird mit Wirkung vom 1. Juni 2008 mit der Kirchgemeinde Kittendorf verbunden. Ivenack wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 29. April 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

## Pfarrstellenausschreibung

Az.: 2108-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gnoien, Kirchenkreis Güstrow, wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchgemeinde St. Marien gehört zur Propstei Gnoien und ist verbunden mit der Dorfgemeinde Wasdow. Gnoien liegt ca. 40 km südöstlich von Rostock unweit der A 20 und ist eine Kleinstadt mit rund 3.000 Einwohnern. Diese verbundene Gemeinde zählt rund 1.000 Gemeindeglieder. Die 1230-1445 erbaute Stadtkirche verfügt über rund 700 Sitzplätze, eine restaurierte zweimanualige Orgel und einen der schönsten Marienaltäre Mecklenburgs. Die Dorfgemeinde verfügt über eine kleine turmlose Fachwerkkirche. Die Innenrestaurierung der Stadtkirche und der Dorfkirche stehen noch aus.

In Gnoien an der Südseite des gerade neu gestalteten Kirchplatzes im zweigeschossigen, sanierten und modernisierten Pfarrhaus sind ebenerdig Gemeinderäume, Küche und Sanitäreinrichtung und im Obergeschoß befindet sich die Wohnung des Pfarrstelleninhabers, inklusive Amtszimmer. Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin ist mit 50% in der verbundenen Gemeinde für Kinder- und Jugendarbeit tätig und außerdem zu je 25% in zwei Gemeinden der Propstei. Zwei nebenamtliche C-Organistinnen sind je für eine der Orgeln zuständig, eine von ihnen leitet ehrenamtlich den Kirchenchor. Der übergemeindliche Posaunenchor mit Standort Gnoien wird ehrenamtlich geleitet. Küsterdienste werden ehrenamtlich wahrgenommen, ebenso Lektorendienste. Ein Besuchsdienst auf Propsteiebene ist von Gnoien her aufgebaut und bedarf der hauptamtlich verantworteten Führung/Supervision. Der Seniorenkreis erwartet pastorale Begleitung.

In den verbundenen Gemeinden sind zwei Kirchgemeinderäte tätig, aus denen heraus ehrenamtliche Mitarbeit in den verschiedenen Feldern des Gemeindelebens entwickelt wird. Die Kleinstadt beherbergt Grund- und Regionalschule, Kitas am Ort und im

Nachbardorf, evang. Schulen in Walkendorf und Remplin, Gymnasien in Teterow bzw. Musikgymnasium in Demmin.

Kulturell müht sich die Stadt durch einen Kulturverein, Sport- und Tanzvereine. Der Orgel- und Kirchenmusikverein sorgt für ein ausgewogenes Konzertangebot in der Stadtkirche.

Ein Seniorenzentrum der Diakonie mit Pflegeheim, betreuten Wohnungen und einer Sozialstation befindet sich am Ort und erwartet die Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (gemeinsam mit allen Pastoren der Propstei), sowie Seelsorge an Mitarbeiter/innen und Bewohnern.

Ein Friedhof in der Stadt und zwei Dorffriedhöfe sind zu verwalten. In der Stadt besteht auch ein kommunaler Friedhof. Der alte, kirchliche Friedhof in Gnoien beherbergt zwei Kriegsoffer-Gedenkstätten.

Seit einigen Jahren hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinde und Stadt, Pastor und Bürgermeister entwickelt.

Die Gewinnung, Begleitung und Entwicklung/Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist eine wesentliche Aufgabe des Pfarrstelleninhabers. Pflege und Gestaltung der liturgischen Tradition, sowie Entwicklung neuer Formen gottesdienstlichen Lebens wird erwartet.“

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten

Schwerin, 16. Juni 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Andreas von Maltzahn  
Landesbischof

6207-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pinnow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Wahl des Kirchgemeinderates zum 1. Dezember 2008 ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchgemeinde Pinnow liegt am Rande der Landeshauptstadt Schwerin. Sie hat knapp 1.000 Gemeindeglieder in 10 Ortschaften und Ortsteilen. Außer der mittelalterlichen Kirche in Pinnow gibt es drei weitere Kirchen in Görslow, Sukow und Vorbeck, die alle in einem guten baulichen Zustand sind. Das Pfarrhaus, in dem es auch einen Gemeinderaum gibt, ist direkt am Pinnower See gelegen.

Neben der pfarramtlichen Stelle erwarten wir gemeinsam mit der Nachbargemeinde Plate zum Herbst 2008 die Wiederbesetzung einer gemeindepädagogischen Stelle zu mindestens 75 %.

In der Kirchgemeinde gibt es zwei evangelische Kindergärten in diakonischer Trägerschaft.

Ein aktiver Chor bereichert das Gemeindeleben musikalisch. Außerdem sind die Pinnower Sommermusiken über den Bereich



Wir erwarten:

- eine/n Mitarbeiter/in mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH, FS), oder einem theologischen Abschluss,
- Teamfähigkeit und Kreativität,
- Kontaktfreudigkeit,
- Interesse am Gemeindeleben.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen (Projekte in Zusammenarbeit mit Propstei und Schulen),
- Erwachsenenarbeit 60+,
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Festen,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 1. August 2008 an folgende Adresse: Pastorin Kristina Reinshagen, Evangelische Südstadtgemeinde Rostock, Am Pulverturm 4, 18059 Rostock, Tel.: (0381) 4000081, E-Mail: suedstadtgemeindehro@arcor.de.

Schwerin, 24. April 2008

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

Az. 6211-23/9 und 6207-23/3

Die Kirchgemeinderäte Plate und Pinnow teilen Folgendes mit:

„Die Kirchgemeinden Plate und Pinnow suchen ab sofort eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter im Anerkennungsjahr.

Der Stellenumfang beträgt 75 %, zunächst befristet auf ein Jahr. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Kirchgemeinden Plate und Pinnow liegen im Einzugsbereich der Landeshauptstadt Schwerin und gehören zur Propstei Crivitz. Die Kirchgemeinde Plate und die Kirchgemeinde Pinnow umfassen jeweils vier Kirchdörfer. Alle Orte liegen nah beieinander am Rande des „Naturschutzgebietes Lewitz“.

Sie erwartet:

- neben den Pastoren (jew. 100 %) arbeitet in der Kirchgemeinde Plate und Pinnow jeweils ein engagiertes Team von Kirchenältesten, außerdem jeweils eine Bürokräft in Plate und in Pinnow und verschiedene Gruppen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- aktive ehrenamtliche Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Familien,
- jeweils ca. 950 Gemeindemitglieder in Plate und Pinnow, zu denen auch viele Familien mit Kindern gehören,
- ein sehr schönes Büro im Obergeschoss des Pfarrhauses Plate,
- ein Umfeld mit vielen Schulen und Kindergärten (neben denen in Schwerin); besonders mit den örtlichen Schulen gibt es eine gute Zusammenarbeit. Hier bestünde evtl. langfristig die Möglichkeit, Religionsunterricht zu erteilen,
- kirchenmusikalische Arbeit, die durch das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen wird.

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH oder FS), vorzugsweise eine Berufsanfängerin/einen Berufsanfänger im Anerkennungsjahr,
- kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten,
- starke Impulse für den Gemeindeaufbau,
- Bereitschaft zur Vertretung in pastoralen Arbeitsfeldern,
- Durchsetzungsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Offenheit, Teamfähigkeit, Engagement,
- der/die Mitarbeiter/in sollte in Leben und Verkündigung am Evangelium orientiert und vom missionarischen Anliegen motiviert sein.

Arbeitsschwerpunkte in der Gemeinde sind:

- Arbeit mit Kindern (Vorschulalter bis einschließlich 6. Klasse) und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Gemeinde,
- missionarische Jugendarbeit,
- generationsübergreifendes Arbeiten mit Familien (z. B. Angebot von Familientreffs und Freizeiten),
- neben regelmäßigen Angeboten für Kinder der entsprechenden Altersgruppen sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit bestehen (Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Rüstzeiten und Familiengottesdiensten), aber auch zur Zusammenarbeit mit den evangelischen Kindergärten, den Grundschulen mit Orientierungsstufe und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen am Ort,
- Unterstützung bei der Kinder- und Familiengottesdienstgestaltung.

Bewerbungen mit Lichtbild, ausführlichem, handschriftlichem Lebenslauf, Zeugnissen über Berufsabschlüsse und Weiterbildungen, ggf. Beurteilungen sind ab sofort bis zum 1. August 2008 möglich und an folgende Adresse zu richten: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Plate, Störstraße 1, Ansprechpartner: Pastor Michael Galle, Tel.: (03861) 2028 oder Fax: (03861) 302921, E-Mail: plate@kirchenkreis-wismar.de, Homepage: www.plate.kirche-schwerin.de.

Schwerin, 16. Juni 2008

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

135.97/85

Zum 1. Oktober 2008 ist die Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der regionalen Jugendarbeit im Westbereich des Kirchenkreises Stargard durch den Kirchenkreisrat neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Erwartungen:

- Mitarbeit an einer Konzeption für Jugendarbeit im ländlichen und kleinstädtischen Raum
- Entwicklung, Mitgestaltung und Begleitung von bewährten und innovativen Veranstaltungen und Projekten
- Begleitung der Jugendgruppen
- Leitung mindestens einer Jugendgruppe
- Gestaltung von Jugendgottesdiensten

- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeitern bzw. Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern und Mitarbeit bei der Ausbildung
- Errichtung eines Jugendbegegnungszentrums in der Region
- Mitwirkung bei Jugendveranstaltungen und Jugendprojekten der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis
- Mitarbeit bei landeskirchlichen Jugendprojekten
- Bereitschaft zur Kooperation mit Partnern der Jugendarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich

Weitere Voraussetzungen:

- Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Aufbauarbeit in einer ländlich-kleinstädtischen Region
- PC-Kenntnisse, Kompetenzen im Umgang mit jugendgemäßen Medien
- Wohnsitz in der Region
- Führerschein

Qualifikation:

- gemeindepädagogisches Diplom und möglichst mehrjährige Praxis
- oder erstes theologisches Examen und Nachweis einer gemeindepädagogischen oder schulpädagogischen Qualifizierung sowie möglichst mehrjährige Praxis in diesem Arbeitsfeld
- oder abgeschlossene Diakonenausbildung mit religions- oder sozialpädagogischem Diplom und möglichst mehrjährige Praxis
- oder sozialpädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Diplom sowie eine gemeindepädagogische Zusatzqualifizierung und möglichst mehrjährige Praxis

Es erwarten Sie:

- motivierte Kolleginnen und Kollegen
- ein Kirchenkreis, der sich den veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen stellt und offen ist für innovative Ideen und zukunftsweisende Gestaltung kirchlicher Arbeit
- Fortbildungsmöglichkeiten
- eine bezaubernde Landschaft mit vielfältigen kulturellen Angeboten
- Angebot eines Wohnsitzes in reizvoller Landschaft
- Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 4. Juli 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2008 an die Landessuperintendentur, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz.

Schwerin, 18. Juni 2008

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

## Personalien

6508-20/

Pastor Klaus Kuske, Neustrelitz, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die Pfarrstelle I in der Versöhnungsgemeinde Schwerin-Lankow übertragen.

Schwerin, 28. April 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

PA Pell-John, Ruthild/

Pastorin Ruthild Pell-John, Leussow, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2008 wird ihr der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle Leussow in den verbundenen Kirchengemeinden Leussow und Redefin erteilt. Sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 8. Mai 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

8201-20/

Pastor Martin Witte, Malmö, wird mit Wirkung vom 1. August 2008 die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf übertragen.

Schwerin, 9. Mai 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

123.10/14-1

Pastor Klaus Hasenpusch, Dargun, ist mit Wirkung vom 1. April 2008 zum Propst der Propstei Gnoien bestellt worden.

Schwerin, 9. Mai 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

123.12/28-1

Pastorin Kathrin Kühn, Hagenow, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2008 zur Pröpstin der Propstei Hagenow bestellt worden.

Schwerin, 14. Mai 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

PA Schaefer, Ekkehard/25-

Pastor Ekkehard Schaefer, Zapel, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in den Ruhestand.

Schwerin, 28. April 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

123.10/20-1

Pastor Armin Schmersow, Rechlin, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2008 zum Propst der Propstei Müritz bestellt.

Schwerin, 22. Mai 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

123.16/36-2

Pastor Wolfgang Litzendorf, Kublank, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 zum Propst der Propstei Friedland bestellt worden.

Schwerin, 3. Juni 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

PA Öffner, Matthias/

Pastor Matthias Öffner, Dambeck, scheidet auf Grund der Rückkehr in die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern mit Wirkung vom 1. Juni 2008 aus dem Dienst unserer Landeskirche.

Schwerin, 11. Juni 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

PA Öffner, Heike/14-4

Pastorin Heike Öffner, Dambeck, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juni 2008 wird sie in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übernommen und gleichzeitig für die Dauer von fünf Jahren für einen pfarramtlichen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern beurlaubt.

Schwerin, 11. Juni 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

6201-20/

Pastor Martin Krämer, Wokuhl, wird mit Wirkung vom 1. August 2008 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Crivitz übertragen.

Schwerin, 20. Juni 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

PA Leibach, Matthias/

Pastor Matthias Leibach, Neubrandenburg, wurde nach Beendigung des Probedienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2008 ist ihm weiterhin der Auftrag zur selbstständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Friedensgemeinde Neubrandenburg erteilt worden.

Schwerin, 20. Juni 2008

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof